

13. 11. 78

Sachgebiet 611

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 00 — Ste 110/78

Bonn, den 10. November 1978

An den Herrn
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Betr.: Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuer-
gesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze — Steuerände-
rungsgesetz 1979 — (BT-Drucksachen 8/2116, 8/2118, 8/2200, 8/2201; BR-
Drucksachen 480/78 und 480/78-Beschluß)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. November 1978 beschlossen, zu
dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 1978 verabschiedeten Gesetz, dem
der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. November 1978 nicht zugestimmt hat, die
Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Namens der Bundesregierung bitte ich daher, den Vermittlungsausschuß zum
frühestmöglichen Zeitpunkt einzuberufen.

Wegen der Begründung verweise ich auf die beigelegte Anlage.

Schmidt

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Die Durchschrift meines heutigen Schreibens an den Herrn Vorsitzenden des Ver-
mittlungsausschusses übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Schmidt

Anlage

Begründung

Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, das Steueränderungsgesetz 1979 scheitern zu lassen.

Ein Scheitern des Steuerpaketes bedeutete binnenwirtschaftlich, daß die ab 1. Januar 1979 vorgesehenen Entlastungen der Lohn- und Einkommensteuerzahler (10 Mrd. DM im Jahre 1979) nicht wirksam werden könnten. Wegen der damit einhergehenden negativen Wirkungen auf die private Nachfrage stellte dies die Fortsetzung der gegenwärtigen Konjunkturbelebung in Frage.

Die internationalen Wirkungen wären ebenfalls gravierend. Da das Steuerpaket den Schwerpunkt der Maßnahmen darstellt, die die Bundesregierung in Erfüllung ihrer Zusagen auf dem Bonner Weltwirtschaftsgipfel den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet hat, würden entsprechende Leistungen unserer Partner in Europa und Übersee zur Abwehr der Störung des weltwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht honoriert.

Allerdings ist es nach Auffassung der Bundesregierung auch nicht zu vertreten, daß die Inanspruchnahme des deutschen Kapitalmarktes durch die öffentliche Hand über den Rahmen hinausgeht, der im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank für 1979 abgesteckt worden ist. Weder die sich abzeichnende Konjunktorentwicklung noch die von der Bundesregierung begrüßte Absicht der USA, auf den Kapitalmärkten anderer Industriestaaten Anleihen in deren nationaler Währung aufzunehmen, ist geeignet, diesen Spielraum zu erweitern.

Bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses setzt die Bundesregierung auf die Kooperationsbereitschaft der drei Verfassungsorgane Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung mit der Maßgabe zu bestätigen, daß zum notwendigen Ausgleich für die wegfallende Lohnsummensteuer der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von 14 auf 15 v. H. erhöht und der Gewerbesteuerumlagesatz von 120 auf 80 v. H. gesenkt wird. Das

bedeutet im Rechnungsjahr 1980 eine Übertragung von 4 250 Millionen DM von Bund und Ländern an die Gemeinden, und zwar durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 1 290 Millionen DM und durch die Senkung der Gewerbesteuerumlage 2 960 Millionen DM.

Die Gemeinden, die keine Lohnsummensteuer erheben, werden dadurch in die Lage versetzt, ihre Hebesätze bei der Gewerbesteuer bei Ertrag und Kapital zur Entlastung der Wirtschaft zu senken.

Außerdem wird zur weiteren Entlastung der Wirtschaft die Anhebung des Freibetrages bei der Gewerbeertragsteuer von 24 000 DM auf 36 000 DM ab 1. Januar 1980 vorgeschlagen. Dadurch treten im Rechnungsjahr 1980 Steuermindereinnahmen in Höhe von 670 Millionen DM (Bund: 96 Millionen DM, Länder: 146 Millionen DM, Gemeinden: 428 Millionen DM) ein.

Mit der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Senkung der Gewerbesteuerumlage sind die bundesgesetzlichen Maßnahmen getroffen, die Bestandteil des sogenannten Kombinationsmodells sind, das aus folgenden fünf Strukturelementen besteht:

- Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu Lasten von Bund und Ländern,
- Senkung der Gewerbesteuerumlage zu gleichen Teilen zu Lasten von Bund und Ländern,
- Eigenkompensation der betroffenen Gemeinden durch angemessene Erhöhung ihrer Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital,
- Ausgleich des Restbetrags im kommunalen Finanzausgleich der Länder,
- Senkung der Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital zur Wirtschaftsentslastung in den Gemeinden ohne Lohnsummensteuer.

Der Text einer entsprechenden Änderung des Steueränderungsgesetzes 1979 ist beigelegt.

Änderungen des Steueränderungsgesetzes 1979

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „24 000“ durch die Zahl „36 000“ ersetzt.“
 - b) Die Nummern 4 bis 21 werden Nummern 5 bis 22.

2. Folgender neuer Artikel 13 wird eingefügt:

„Artikel 13

Gemeindefinanzreformgesetz

Das Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2157), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Worte „14 vom Hundert“ durch die Worte „15 vom Hundert“ ersetzt.
 2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „120 vom Hundert“ durch die Worte „80 vom Hundert“ ersetzt.
3. Die bisherigen Artikel 13 und 14 werden Artikel 14 und 15.
 4. In Artikel 15 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Artikel 13 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.“